

Wiener Rathaus-Correspondenz

I. Neues Rathaus Tel. 16472.

Gravirer u. Gravirer. Buchhalter Rudolf Eigel  
12. Jg. Wien, Dienstag 15. April K. 82.

Platzmarkt-Location. Der Magistrat hat  
wird einem Licitant des H. Dr. Kraus be-  
stehen, das R. R. Platzcomandant sein bis  
im die Anwesenheit von Locusten von  
Militärverwaltungen unter dem bisserigen H. R.  
Qualitäten zu verkaufen und für die dort  
verbleibenden Kosten von 2900 K zu bewilligen.

Verpachtung. Der Magistrat hat  
wird H. R. Licitant des magistratlichen  
Licitanten für das Gebiet Heiden  
für ein Geschäft im Aufschwung in dem  
bleibenden Pachtamt überweist.

Städtische Gaswerke. Der Kassenverwalter  
betragt im städtischen Gaswerk am 28.  
februar 130.212 Komer, zugewiesen werden  
in diesem Monat 25.842, <sup>im Februar 17.</sup>  
29.440 Komer. Der Gas wird abzugeben  
für öffentliche Beleuchtung 651.156 m<sup>3</sup>,  
für private Beleuchtung 6.963.293 m<sup>3</sup>  
(gegen 6.676.854 m<sup>3</sup> im Februar 1901)  
für Heiz-, Koch- u. Industriezwecke  
1.183.287 (gegen 853.737 m<sup>3</sup>). Der  
Kontostand belief sich am 28. februar  
auf 14.378 Komer. Der die Finanz-  
geschäftler werden im februar 10.283  
Komer Stückzahl abzugeben. Die Ab-  
gabe von Gas beziffert sich mit 10.155  
Komer, die Abgabe von Ammoniakwasser  
mit 4290 m<sup>3</sup>. Die Gaspreise der öffent-  
lichen Gaswerke in den Bezirken I bis  
IX und X betragen Ende februar 21.405.  
Zu diesem Zeitpunkt standen bei Privat-  
konzessionen 68.091 Komer (gegen  
63772 im februar 1901) im Betrieb.

Abrechnung von Tobaksteuer. Die Stadt-  
hallen hat in diesem Monat an den  
Magistrat auf das Gebraue der  
Tobaksteuer "Fortschreibung" in Bezug  
Prinzipsat 24 Marktschillinge gemacht.

wird vor dem Abfluss von Tobak-  
steuer mit dem Gebraue.

Verordnung für städtische Verwaltungen.  
Nach dem neuen, vom Gemeinderat im  
März l. J. genehmigten Entwurfs  
über die Verfassung, des Dienstverhältnisses  
und die Stellung der städtischen Ver-  
waltung u. Kassen sind zur Ausführung  
als dringlich im Allgemeinen erforderlich:  
1.) die städtische Staatsbürgerliste (nach  
dieser städtischen Gemeinde der Statistik);  
2.) ein Laborkontrollanten von mindestens 10 in  
nicht mehr als 40 Klassen; 3.) Verfassung  
zeit; 4.) die Abrechnung der Bürger-  
liste der von mindestens 2 Klassen  
eines Gymnasiums, einer Realschule  
oder einer dazugehörigen gleichartigen  
Lehranstalt; 5.) gewisse u. Körperliche  
Eigenschaften; 6.) dass es sich bei der letzten  
Vollzugsleistung zur städtischen Verwaltung  
spezifisch bekannt sein. Der Licitant  
hat in seinem Geschäft die Nachweise  
bezüglich der Verordnungen 1 bis 4 bei-  
zubringen. - Die Anweisung, dass man  
von der bevorstehenden Laborkontrollanten  
zuständige Verordnungen aufzuweisen werden,  
ist ganz unrichtig.

Wohnsitzsteuer. Vom 1.  
Januar 1903 galten die in den Jahren  
1884 bis 1888 bezugten Steuerbefreiungen der  
Kategorie XIII. Klasse 2 bis 14 der Wohnsitzsteuer  
Steuerbefreiung zur Wiederbelebung. Es sind  
einige von diesen mit dem Minister  
zu belegenden Steuerbefreiungen nicht  
gestattet worden. Die auf dem Minister  
zu belegenden Steuerbefreiungen befindlichen  
Steuerbefreiungen werden vorläufig auf  
dem Minister auf Kosten u. Gefahr der  
Signatur bezogen. Die bis 1. Januar  
1904 neuen Steuerbefreiungen sind  
die Signaturbefreiungen nicht mehr  
zu. Nach Ablauf dieses Zeitraums  
über die Steuerbefreiungen von weiteren  
nachzufragen werden.